

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Az.: 56 - 311 - 15 - 3/79

5400 Koblenz, den 06.10.1982

al.

1.)

Bewilligungsbescheid

Wasserbuch
frühmer EMS
 BL. AZ III. Nr. 17 (1699)

1. Der Verbandsgemeinde Nastätten wird auf Antrag gemäß den §§ 2, 3, 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Artikel 7 des Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373), und der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 100 Abs. 2 und 109 ff des Landeswassergesetzes - LWG - vom 01.08.1960 (GVBl. S. 153, 267), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.07.1977 (GVBl. S. 197), BS 237 - 1, das Recht bewilligt, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen in der Gemarkung Lipporn, Flur 22, Flurstück-Nr. 23 zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung aus einem Rohrfilterbrunnen Grundwasser zutagezufördern und bis zu einer Menge von maximal 1,1 l/s, 72 m³/d und 17.520 m³/a zu entnehmen.

2. Die Bewilligung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 2.1 Die Wasserentnahme zu Trinkzwecken und zum Zwecke der Brauchwasserversorgung darf nur erfolgen, wenn und solange das entnommene Grundwasser in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 31.1.1975 (BGBl. S. 453) genügt.
- 2.2 Die Erhöhung der Entnahmemengen; Veränderung oder Stilllegung der Anlage sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 2.3 In den Brunnenkopf oder die Entnahmerohrleitung vor der ersten Entnahmestelle sind ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probeentnahmen einzubauen. Der Wasserzähler ist mindestens wöchentlich abzulesen; die Ablesungen sind ebenso wie außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.

3. Die Bewilligung wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt.

4. Es ist zu beachten, daß

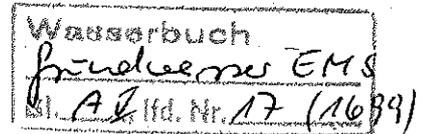
die Bewilligung nicht berechtigt, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,

die Bewilligung unter den gesetzlichen Vorbehalten der §§ 5, 12 und 21 WHG steht,

jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechts dienen, nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zulässig ist,

eine Übertragung der Bewilligung in Abweichung von der Vorschrift in § 8 Abs. 6 WHG, der Zustimmung durch die obere Wasserbehörde bedarf.

5. Die Verwaltungsgebühr beträgt (einschließlich Auslagen) DM 750,--. Dieser Betrag ist mittels beiliegender Zahlkarte an die Regierungshauptkasse Koblenz - Buchhalterei 4 - auf deren Konto Nr. 23 671 671 bei dem Postscheckamt Ludwigshafen/Rhein unter Angabe des Aktenzeichens 56 - 311 - 15 - 3/79 zu überweisen.



- 3 -
xxx4 -

Gründe:

Es wurde zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde das unter I. genannte Recht begehrt.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 LWG ist im vorliegenden Falle die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde (§ 100 Abs. 2 LWG) zuständig, da beabsichtigt ist, eine Wassermenge von täglich mehr als 20 cbm zu entnehmen.

Nach §§ 109 ff LWG in Verbindung mit § 9 WHG bzw. wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 2 LWG konnte über den Antrag nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden. Aus diesem Grunde hat die Bezirksregierung Koblenz das Vorhaben der Antragstellerin gemäß § 111 LWG bekannt gemacht. Wegen Art und Inhalt dieser Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den betroffenen Gemeinden. Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens im einzelnen ergeben, haben während eines Monats bei den in der Bekanntmachung genannten Behörden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Schließlich ist den beteiligten Grundstückseigentümern je eine Ausfertigung der Bekanntmachungsverfügung durch die für das betroffene Gebiet zuständige Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung übersandt worden. Die formellen Erfordernisse des § 111 LWG sind damit gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,
Streuereienstr. 3-5, Postfach 849,
5400 Koblenz,

Wasserbuch
Freudweins EMS
AZ, Nr. 17 (1699)

schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde dargelegt ist.

- - - - -